

## **Pflichten des Auftraggebers**

(1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenerhebung/ -verarbeitung/ -nutzung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, von seinen Versicherungskunden eine Einwilligungserklärung zum Umgang mit personenbezogenen Daten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften sowie den „code of conduct“ (einheitliche Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten für die deutsche Versicherungswirtschaft) einzuholen, sofern er diese über den Auftragnehmer speichert. Dies beinhaltet auch die Belehrung über den jederzeitigen Widerruf der Einwilligungserklärung. Ferner ist gesondert zu beachten, dass die Datenschutzerklärungen – die Einwilligung der Versicherungskunden des Auftraggebers in die Datenverarbeitung und -nutzung – alle 3 Jahre zu erneuern sind.

(2) Der Auftraggeber hat das Recht, gegenüber dem Auftragnehmer Weisungen hinsichtlich der Löschung der Daten zu erteilen:

### Weisung

Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzrelevanten Umgang (zum Beispiel Berichtigung, Sperrung und Löschung) des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete Anordnung des Auftraggebers. Die Weisungen werden anfänglich durch die vertraglichen Vereinbarungen festgelegt und können vom Auftraggeber danach durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Mündliche Weisungen sind umgehend schriftlich zu bestätigen. Weisungen, die sich auf Löschungen oder die Übertragung von Daten beziehen, sind schriftlich zu erteilen.